



KINDER- UND JUGENDORDNUNG DES SPORTVEREIN 1933 KILIANSTÄDTEN e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung des Sportverein Kilianstädten e.V. (im Folgenden SVK genannt) sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Junge Menschen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes), sowie die gewählten Mitarbeiter der Kinder- und Jugendabteilung sowie die Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften. Als Nachweis hierüber gilt die Mitgliedschaft im SVK.

§2 Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung des SVK

Die Kinder- und Jugendabteilung des SVK führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung des SVK sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellungsung
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen und interkulturellen Verständigung
- Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness

§3 Organe

Das derzeit einzige Organ der Kinder- und Jugendabteilung des SVK stellt der Jugendausschuss dar.

§4 Der Jugendausschuss

(1) Der Vereins – Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter als Vorsitzender
- dem Stellvertretenden Jugendleiter als ständiger Vertreter des Vorsitzenden
- dem Jugendsprecher
- dem Kassierer / Kassenwart
- dem Schriftführer (wenn benannt)
- dem Ressortleiter Ausbildung, Koordination und Nachwuchswerbung (getrennte Amtsführung möglich) (wenn benannt)
- dem Ressortleiter externe Logistik (wenn benannt)
- den Trainern und Betreuern der Jugendmannschaften
- den Spielführern der A- und B-Junioren (bei Spielgemeinschaften: ist der Spielführer der jeweiligen Mannschaft nicht Mitglied des SVK, so nimmt ein von den SVK-Mitgliedern zu bestimmendes Mannschaftsmitglied in enger Kooperation mit dem Mannschaftskapitän die Interesse ihrer Klientel wahr

(2) Der Jugendleiter, der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendabteilung nach Innen und Außen.

Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

(3) Die Vorstandsmitglieder des Kinder- und Jugendausschusses werden von der Vollversammlung für 2 Jahre gewählt.

(4) In den Vorstand des Jugendausschusses ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

(5) Der Vorstand des Jugendausschusses erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Kinder- und Jugendabteilung sowie der Beschlüsse der Jugendabteilung.

(6) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden anlassorientiert statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter o.V.i.A. eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Gäste können hierzu eingeladen werden.

Ständige Gäste sind (soweit im Einzelfall nicht anders entschieden):

- Der Vorsitzende des SVK o.V.i.A.
- Der 2. Vorsitzende des SVK, soweit er mit der Jugendarbeit betraut ist
- Die Jugendleiter der Vereine, die mit dem SVK eine Jugend-Spielgemeinschaft bilden

Gäste der Kinder- und Jugendabteilung erhalten zwar grundsätzlich Rederecht, sind aber nicht entscheidungskompetent und stimmberechtigt.

(7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

(8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§5 Kindeswohl, Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen

(1) Der SVK benennt einen „Ansprechpartner Kindeswohl“. Dies ist, soweit nicht anderweitig kommuniziert, der Jugendleiter. Die diesbezügliche Qualifikation ist durch eine Schulung des HFV, bzw. eine anerkannte, gleichwertige Ausbildung eines Trägers der Freien Jugendhilfe nachzuweisen. Die Erreichbarkeit des Ansprechpartners „Kindeswohl“ ist öffentlich im Vereinsbereich zu publizieren (z.B. Infobord, Schaukasten).

(2) Die bildliche Darstellung der Kinder / Jugendlichen und folgende Veröffentlichung zu einer medialen Präsenz, außerhalb der einer genehmigungsfreien Spielberichtserstattung, bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Eltern / Personensorgeberechtigten; ab einem Alter von 12 Jahren ist zusätzlich die Zustimmung des / der Betroffenen einzuholen.

(3) Im Bereich der Umkleidekabinen mit den dazugehörigen Sanitäreinrichtungen (z.B. Duschräume, Sanitätsbereiche) ist eine bildliche Darstellung der Insassen mittels Mobiltelefon / Tafelrechner (TabletPC) mit Bildaufnahme-/ und -versendekapazität und anschließende Übermittlung in den Zuständigkeitsbereich eines „Sozialen Netzwerkes“ nur mit ausdrücklicher Genehmigung des / der zuständigen Betreuer / Trainer erlaubt, jedoch nur insoweit die individuelle Intimsphäre des Einzelnen nicht verletzt wird. Ein strenger Maßstab durch die Verantwortlichen ist anzulegen.

Diese Regelung ist durch Aushang in den entsprechenden Bereichen (Kabinen) allgemein bekannt zu geben

(4) Jeder Trainer / Betreuer / Mannschaftsverantwortliche der Jugendmannschaften des Sportverein Kilianstädten ist zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne der Prävention zur Kindeswohlgefährdung verpflichtet (Grundlage: Bundeszentralregistergesetz §30a).

Dieses stellt die Grundlage für eine Eignungsbewertung für die jeweilige Tätigkeit dar. Ausgenommen hiervon sind Personen, zu deren beruflicher Einstellungs- voraussetzung eine solche Qualifikation Voraussetzung ist (z.B. Polizeibeamte, Soldaten, Lehrer).

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist dem Geschäftsführenden Vorstand / dem Jugendleiter spätestens zum zweiten Monatsbeginn nach Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

Die anfallenden Kosten hierzu übernimmt der Sportverein Kilianstädten

§6 Inkrafttreten / Änderungen

(1) Diese Jugendordnung mit dem Tage in Kraft, an dem der Vorstand des Sportverein Kilianstädten ihr in Form und Inhalt zustimmt.

(2) Änderungsanträge zu dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Form und sind zwei Wochen vor der nächstfolgenden Jugendausschusssitzung beim Jugendleiter o.V.i.A. einzureichen. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung, wie sinngemäß in Abs. 1 dieses Paragraphen beschrieben.

Anmerkungen:

Die monosexistischen Tätigkeitsbezeichnungen dieses Werkes (Jugendleiter, Trainer, Vorsitzender etc) stellen lediglich eine Benennung auf Grundlage der Deutschen Rechtschreibung dar. Auf eine Doppelnomenklatur (z.B. Jugendleiterin / Jugendleiter, Trainerin / Trainer etc) wurde verzichtet.

Der Vorstand des Sportverein Kilianstädten:

Die Kinder- und Jugendordnung des Sportverein Kilianstädten 1933 e.V. tritt mit dem heutigen Tage in Kraft

61137 Schöneck, den 24.04.2018



Jugendordnung des SV Kilianstädten

Änderungsanweisung

<u>Nr. der Änd.</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Datum</u>	<u>Durchführender</u>
1	Neufassung / Einfügung §5	29.01.17	HP Loeb
2	§ 5 (4) Polizeiliches Führungszeugnis	24.04.18	HP Loeb

